

c) die Jugendbrigade bzw. das Jugendkollektiv muß mindestens zwei Jahre als Einheit zusammengearbeitet haben.

(3) In Ausnahmefällen entfällt für Jugendbrigaden bzw. Jugendkollektive, die in wirtschaftlichen Schwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind, die Bedingung der zweijährigen Zusammenarbeit.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt ist die Mitgliederversammlung der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend des Betriebes, dem die Jugendbrigade bzw. das Jugendkollektiv angehört,

(2) Die Vorschläge sind vom Werk- bzw. Dienststellenleiter mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend der Vereinigung volkseigener Betriebe, dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Fachabteilung des Rates des Bezirkes mit einer Stellungnahme der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend zu übergeben.

(3) Die eingereichten Vorschläge sind durch den technisch-ökonomischen Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. durch das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung oder den Rat des Bezirkes in Verbindung mit der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend zu überprüfen.

(4) Die Vereinigung volkseigener Betriebe übergibt die Vorschläge mit einer Stellungnahme an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(5) Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke leiten die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Volksbildung zu.

§ 5

(1) Beim Ministerium für Volksbildung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

- a) ein verantwortlicher Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,
- b) ein Sekretär des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes oder sein Vertreter,
- c) ein Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend oder sein Vertreter.

(3) Der Ausschuß kann durch Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der Gewerkschaftsleitungen erweitert werden.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Das Ministerium für Volksbildung ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Namen der Brigade oder des Kollektivs, die Namen der Mitglieder und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde und für jedes Mitglied der Jugendbrigade bzw. des Jugend-

kollektivs eine Medaille und eine Prämie bis zu 300,— DM,

(2) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung zu planen.

§ 8

Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag der Jugend und der Sportler“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. In der Mitte der Medaille befindet sich eine schwarzrotgoldene Fahne und im Hintergrund die aufgehende Sonne, die umgeben sind von einem Ring mit den Worten „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“. Den Ring umschließt ein Lorbeerkranz, der von den blauen Spitzen eines fünfzackigen Sterns unterbrochen wird.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt,

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

(1) Ausgezeichnete Jugendbrigaden bzw. Jugendkollektive bewahren die Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Bei Auflösung der Jugendbrigade bzw. des Jugendkollektivs geht die Urkunde in den Besitz des Betriebes über, in dem die Brigade bzw. das Kollektiv tätig war, und kann der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend zur würdigen Aufbewahrung übergeben werden.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“

In Würdigung des Lebens und Wirkens und zum bleibenden Andenken an Clara Zetkin, der bedeutendsten deutschen Kämpferin für den Frieden und für die Gleichberechtigung der Frau, wurde durch den Ministerrat die „Clara-Zetkin-Medaille“ gestiftet.

§ 1

(1) Die „Clara-Zetkin-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die bzw. der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Clara-Zetkin-Medaille“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste:

- a) beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik,